

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Stand 1. 1. 2011

PRÄAMBEL

(1) Allen Vertragsleistungen apricot marketing consulting, nachfolgend apricot genannt, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde. Der Vertragspartner, nachfolgend Auftraggeber genannt, erkennt diese für den vorliegenden Vertrag an.

(2) *apricot* bezeichnet die Firma apricot marketing consulting (Inhaber: Mag^a Sonja Dirr) mit Sitz in 1050 Wien, Diehlgasse 11-15/3/3.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *apricot* gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die *apricot* dem Auftraggeber gegenüber erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorangegangenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit.

§ 1 UMFANG DES BERATUNGSaufTRAGES

Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen *apricot* und dem Auftraggeber kommt durch schriftliche Anbotstellung durch *apricot* und durch Annahme dieses Angebots durch den Auftraggeber zustande.

(2) Allfällige AGB des Auftraggebers gelten nur dann, wenn *apricot* diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 BONITÄTSPRÜFUNG

(1) Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit einer Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei behördlich befugten Kreditschutzverbänden, Kreditinstituten und Auskunfteien.

(2) Der Auftraggeber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Stammdaten im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) in der jeweils gültigen Fassung zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die unter Abs. (1) genannten Stellen übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 LEISTUNGSERBRINGUNG

(1) *apricot* ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Leistungserbringung an seinem Geschäftssitz für eine ordnungsgemäße und effiziente Erfüllung des Beratungsauftrags gegeben sind.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass *apricot* bzw. seinen Erfüllungsgehilfen auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die im Vorfeld dem Kunden überstellten Konzepte sind unverbindlich. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen behält sich *apricot* ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die auf Grund des Verlaufs der Leistungserbringung erforderlich werden.

(5) Der Auftraggeber informiert *apricot* vor und während der vereinbarten Maßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.

§ 5 SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von *apricot* zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 6 BERICHTERSTATTUNG

(1) *apricot* verpflichtet sich, über den Fortschritt des vereinbarten Werkes und gegebenenfalls auch über die seiner Kooperationspartner schriftlich (Print bzw. elektronisch) Bericht zu erstatten.

(2) Die Berichterstattung erfolgt nach Ermessen von *apricot* – entsprechend dem laufenden Arbeitsfortschritt oder auf expliziten Kundenwunsch.

(3) Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht, die Projektergebnisse bzw. die Berichterstattung von *apricot* sorgfältig zu überprüfen.

§ 7 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS / URHEBERRECHT

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verbleiben sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche von erbrachten Beratungsleistungen und daraus entwickelten Informationen, Erkenntnissen und dergleichen bei *apricot*.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von *apricot* seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen von *apricot* - welcher Art auch immer - an Dritte der schriftlichen Zustimmung von *apricot*. Eine Haftung von *apricot* dem Dritten gegenüber wird damit keinesfalls begründet.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von *apricot* zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von *apricot* sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

§ 8 MÄNGELBESEITIGUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln an der Beratungsleistung, sofern diese von *apricot* zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung durch *apricot*.

(2) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 9.

(3) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von *apricot* zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.



§ 9 HAFTUNG

- (1) *apricot* haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und maximal bis zur Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens.
- (2) Die Leistungserbringung von *apricot* erfolgt zum Teil auch auf Basis von Informationen und Dokumenten, die vom Auftraggeber oder Dritten bereitgestellt werden. Sämtliche Ergebnisse der Tätigkeit von *apricot* sind daher auch vom Auftraggeber mit entsprechender Sorgfalt auf Ihre Plausibilität zu überprüfen. Sämtliche weiterführende Entscheidungen oder Handlungen, die auf Basis der Ergebnisse der Tätigkeit von *apricot* getroffen oder nicht getroffen werden, obliegen der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.
- (3) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten.
- (5) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die *apricot* aufgenommen muss, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10 VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

- (1) *apricot* und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) *apricot* darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.
- (4) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich:
 - der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch Verletzung dieser Vereinbarung zugänglich sind
 - rechtmäßig von einem Dritten ohne Bestehen einer Geheimhaltungsverpflichtung zugegangen sind
 - *apricot* am Tage des Erhalts durch den Auftraggeber bereits bekannt waren
 - aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind
 - von der überlassenden Partei ausdrücklich schriftlich zur Bekanntgabe freigegeben sind.
- (5) *apricot* ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. *apricot* gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.
- (6) Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, Designs etc.), das *apricot* überlassen wurde, sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden nach Auftragsende vernichtet oder auf Wunsch dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 11 HONORARANSPRUCH

- (1) *apricot* hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber, welches in Tagessätzen oder als Pauschalhonorar vereinbart wird.
- (2) Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Kunden mit *apricot*.
- (3) Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber berechnet werden der Einsatz von Medien, Fallstudien, Protokollen und der Aufwand von Materialien.

- (4) Reise- und Aufenthaltskosten außerhalb von Wien werden gesondert berechnet bzw. vom Auftraggeber direkt mit dem jeweiligen Anbieter (Hotel, etc.) verrechnet. Kosten für die An- und Abreise werden gesondert vereinbart.
- (5) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Reorganisation, Kündigung, etc.), so gebührt *apricot* gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- (6) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die durch *apricot* zu vertreten sind (z.B. Erkrankung des Beraters), so hat *apricot* nur Anspruch auf den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Auftragsaufkündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.
- (7) *apricot* kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von *apricot* berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Retention der *apricot* zustehenden Vergütungen.

§ 12 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Honoraranspruch samt Nebengebühren prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- (2) Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto von *apricot* innerhalb eines Respiros von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist *apricot* berechtigt, die gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen zu verrechnen. Weiteres sind vom Auftraggeber sämtliche Kosten der Einbringlichmachung von Forderungen (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu tragen.

§ 13 KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT, LEISTUNGSHINDERNISSE

- (1) Der Rücktritt bzw. die Kündigung hat schriftlich am Ende des jeweiligen Kalendermonats unter Einhaltung einer 1 monatigen Frist zu erfolgen. Als Stichtag der Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung.
- (2) Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, durch *apricot* nicht zu vertretenden Hindernissen, entfällt die Leistungspflicht von *apricot* für die Dauer des Bestehens des Hindernisses.
- (3) In diesem Fall ist *apricot* berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn die Nachholung der Leistung unzumutbar ist. Schadenersatz kann der Kunde nur insoweit verlangen, als der Schaden auf Verzug oder auf von *apricot* zu vertretender Unmöglichkeit beruht.

§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (insbesondere des UN-Kaufrechts).
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- (3) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von *apricot*.
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gilt Wien.

Wien, 1. Jänner 2011